Gemeinde St. Margareten im Rosental
St.Margareten 9, 9173 St.Margareten im Rosental
Bezirk: Klagenfurt-Land

DVR: 0054208 UID-Nr: ATU59355101

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom 3. November 2026, Zl. 903-01/2/2026, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2026 erlassen wird (**1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2026**)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 95/2024, wird verordnet:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2026.

§ 2
Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€	3.845.300,00
Aufwendungen:	€	3.818.900,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	0,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	0,00
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€	+ 26.400,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€	3.527.800,00
Auszahlungen:	€	3.655.500,00
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€	- 127.700,00

§ 3
Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:
Die Personalkosten (Kontenklasse 5*) sind in den Unterabschnitten gegenseitig deckungsfähig.
Bei den Sachaufwendungen sind innerhalb der Unterabschnitte folgende Konten gegenseitig deckungsfähig:

- Konten 4000* mit Investitionskonten 0* pro Unterabschnitt
- Instandhaltungskonten 61* pro Unterabschnitt
- Kontenklasse 4* ohne Konto 4000* pro Unterabschnitt
- Konten 720* pro Unterabschnitt (WiHof-Leistungen)
- Konten 728* pro Unterabschnitt

Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und investive Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit für die oben genannten Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit bzw. innerhalb des Einzelvorhabens.

§ 4
Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 457.000,-

§ 5
Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

Der Bürgermeister:
Helmut Ogris

	**Unterzeichner/ Siegelersteller**	Gemeinde St. Margareten im Rosental
	Datum/Zeit-UTC	2026-11-05T07:05:27Z
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	378602709
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://st-margareten-rosental.gv.at/amtssignatur
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	